

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

| Nr. | Kapitel <i>(Pflichtfeld)</i> | Stellungnahme | Einreicher |
|-----|-----------------------------------|--|------------|
| 1 | Ziele | Die Einrichtung einer zusätzlichen Plattform liefert keinen erkennbaren Mehrwert, da relevante Daten bereits über MaSIR, Monitoringberichte, Netztransparenzportale und bestehende Börsenplattformen vorliegen. Der Nutzen durch die Verfügbarkeit zusätzlicher Datensätze - insbesondere im Verhältnis zum erwartbaren Mehraufwand und damit verbundenen Kosten - ist nicht plausibel dargelegt. | VKU |
| 2 | Adressaten | Die vorgesehene 1-MW-Schwelle für die Verpflichtung zur Datenmeldung ist unverhältnismäßig niedrig. Schon mittelgroße kommunale Anlagen (MHKW, BHKW, PV-Anlagen, etc.) wären betroffen und damit auch kleine Unternehmen, die weder über die notwendige IT-Infrastruktur noch über etablierte Schnittstellen für die notwendige Datenübermittlung verfügen. Die relevanten Verbrauchs- und Erzeugungsdaten liegen zudem bereits bei VNB und ÜNB vor (z.B. RLM-Messung bei Anlagen > 1 MW). Eine Absenkung auf 100 kW für bestimmte Datenkategorien ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden und geht über die gesetzlichen Anforderungen (§111g Abs. 1) weit hinaus. Sie ist deshalb abzulehnen. | VKU |
| 3 | Festlegungsinhalte | Die geplante Abfrage und Veröffentlichung sensibler unternehmerischer Informationen (z. B. Verrechnungspreise, finanzielle Aufwendungen, Erträge, Lastflüsse) greift in marktwirtschaftliche Prinzipien ein und muss dementsprechend außerordentlich gut begründet sein - eine plausible Begründung für das berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit an allen Datenkategorien fehlt bisher. | VKU |
| 4 | Festlegungsinhalte | Die Eigentums- und Urheberrechte an erhobenen Preisdaten müssen gewahrt bleiben. Eine verpflichtende kostenlose Veröffentlichung würde einen massiven Eingriff in bestehende Rechte darstellen. Daten sind teilweise bereits über Transparenzplattformen oder europäische Stellen zugänglich; zusätzliche Veröffentlichung ist daher nicht gerechtfertigt. | VKU |
| 5 | Vorgehen bei der Datenerhebung | Die Anforderung zur Bereitstellung historischer Daten ist unklar und für kleinere Betreiber nicht umsetzbar. Der Aufbau von Mess- und Schnittstelleninfrastruktur, das Vorhalten historischer Daten und deren kontinuierliche Aktualisierung würden unverhältnismäßige Kosten verursachen. | VKU |
| 6 | Vorgehen bei der Datenerhebung | Near-real-time-Meldungen sind nicht sinnvoll. Meldungen in der Nachtzeit sind für die Öffentlichkeit nicht relevant und technisch schwer valide zu gewährleisten. Eine tägliche gebündelte Übermittlung der Daten wäre ausreichend. | VKU |
| 7 | Vorgehen bei der Datenerhebung | Eine viertelstündliche Übermittlung von Ein- und Ausleistungswerten ist technisch mit erheblichem Aufwand verbunden und kurzfristig nicht realisierbar. Die tägliche Übermittlung des Verbrauchs registrierender Leistungsmessung (betrieblich) pro Bilanzierungsgebiet ist nicht möglich, da die Bilanzierung monatlich erfolgt. | VKU |
| | Vorgehen bei der Datenerhebung | Bei aktuellen Datenaustauschformaten fehlt die Möglichkeit, Daten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu deklarieren und viele Systeme arbeiten auch nicht mit dem angedachten Format "json", was jeweils erhebliche Aufwände bei der Umstellung und Pflege verursacht. | VKU |
| | Vorgehen bei der Datenerhebung | Es muss verhindert werden, dass bestehende Daten doppelt gemeldet werden müssen. Relevante Informationen sind bereits bei ÜNB, VNB oder auf Börsenplattformen verfügbar. Eine zusätzliche HEDWIG-Meldung wäre unnötig und ineffizient. | VKU |
| 9 | Anhang - Implementierungshinweise | Die Haftung für fehlerhafte, korrigierte oder kompromittierte Daten ist nicht geklärt. Zudem muss die BNetzA als zentrale Betreiberin der Plattform die Ansprechpartnerrolle übernehmen, damit nicht zusätzliche Belastungen für Datenübermittler entstehen. | VKU |
| 10 | Anhang - Implementierungshinweise | Die Idee zentraler Datenweiterleitungsstellen (z. B. ÜNB) kann sinnvoll sein, birgt jedoch erhebliche Risiken bezüglich Haftung und Verantwortlichkeiten. Eine klare Regelung ist nötig, um Nachteile für Datenübermittler zu vermeiden. | VKU |
| | Anhang-Datenkategorien Strom | Bei einzelnen Daten muss der Messtellenbetreiber und nicht der Netzbetreiber als Primäreigentümer aufgelistet werden. Dies gilt u.a. für: Ziffer 4.4.3 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (betrieblich) und Ziffer 4.4.4 Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung (qualitätsgesichert) | VKU |
| | Anhang-Datenkategorien Strom | Ziffer 4.5.3 Netzausspeisung (disaggregiert) Es ist nicht eindeutig, ob neben der Entnahme von Verbrauchern mit dem betreffenden Datenpunkt auch der Eigenbedarf der jeweiligen Stromerzeugungseinheit gemeint ist. Es ist unklar wie die Entnahme entsprechend der ursächlichen Erzeugungsart des bezogenen Stroms gemeldet werden. | VKU |
| | Anhang-Datenkategorien Strom | Ziffer 4.6.3 Netzeinspeisung (disaggregiert): Hier besteht eine Inkonsistenz zwischen Eckpunktepapier und Anhang. Laut Eckpunktepapier (S.7) sollten Betreiber von Anlagen (SEE) mit einer installierten Leistung ab 100 kW „adressiert“ werden. Ziffer 4.6.3 des Anhangs zuzugleichschlussnetzbetreiber oder ÜNB die Einspeisemengen von SEE >=1 MW melden | VKU |
| | Anhang-Datenkategorien Strom | Ziffer 4.13.1 Unter „Preislimitierte Vermarktung“ sind aktuell alle festvergüteten EEG-Anlagen (inklusive <100 kW) zu berücksichtigen. Somit wären auch Daten von Anlagen < 100 kW zu melden. Dies ist insbesondere auch für mögliche betroffene Privatpersonen mit Anlagen < 100 kW nicht leistbar. Die Datenmeldung sollten insbesondere auch zu diesen Werten nicht über die gesetzlich vorgegebene Meldegrenze hinausgehen. | VKU |
| 11 | Sonstiges | Die Veröffentlichung hochgranularer Echtzeitdaten zu Netzen birgt erhebliche Sicherheitsrisiken. In Kombination mit Standortinformationen könnten Rückschlüsse auf kritische Infrastrukturen gezogen und Cyberangriffe erleichtert werden. | VKU |
| 12 | Sonstiges | Das Vorhaben verfolgt insgesamt eine umfassende Offenlegung sensibler Daten ohne ausreichende Schutzkonzepte. Angesichts geopolitischer Risiken birgt dies Gefahren, nicht nur in Bezug auf kritische Infrastrukturen, sondern auch für Unternehmen. | VKU |
| 13 | Sonstiges | Die Kosten und Aufwände für die Umsetzung werden massiv unterschätzt. Die geforderten Strukturen verursachen zusätzliche Bürokratie, Personal- und IT-Aufwand und belasten am Ende Bürger und Unternehmen finanziell. | VKU |